



Fall 13 Die Imbissbude u. d. Kampfsportler

Strukturierung Materielles Strafrecht

Hinterhofer/Grafinger, Falltraining



ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Wegnahme der Geldscheine aus der Imbissbude mit einer geladenen Pistole im Anschlag und Ausruf: „Alle auf den Boden, das ist ein Überfall!“
- Gezielter Schuss mit Pistole in den Kopf des B + Anrufen der Rettung aus Mitleid
- Folgen bei B
 - Kein Tod
 - Irreparable Zerstörung des Sprachzentrums des Gehirns
- Zu prüfen: ausschließlich Strafbarkeit des A
- Nicht: allfällige Strafbarkeit des B > Fragestellung genau lesen

RECHTSFRAGEN

- Wegnahme der Geldscheine aus Imbissbude mit geladener Pistole im Anschlag und Ausruf: „Alle auf den Boden, das ist ein Überfall!“
 - Schwerer Raub > Raub unter Verwendung einer Waffe (§§ 142 Abs 1, 143 Abs 1 Fall 2 StGB)
 - Geldscheine = fremde bewegliche Sachen mit Tauschwert
 - Geladene Pistole im Anschlag + Ausruf = Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
 - Wegnahme der Geldscheine > Gewahrsamsbruch (schon) mit Einstecken in Jackentasche

RECHTSFRAGEN

- Wegnahme der Geldscheine aus Imbissbude mit geladener Pistole im Anschlag und Ausruf: „Alle auf den Boden, das ist ein Überfall!“
 - Schwerer Raub > Raub unter Verwendung einer Waffe (§§ 142 Abs 1, 143 Abs 1 Fall 2 StGB)
 - Pistole = Waffe iSd WaffG
 - Geladene Pistole im Anschlag = Verwendung der Waffe bei Drohung > § 143 Abs 1 Fall 2 StGB
 - Tatvorsatz sowie erweiterter Vorsatz (Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz) fast durchgehend in Form der Absicht
 - Ergebnis: A verwirklicht §§ 142 Abs 1, 143 Abs 1 Fall 2 StGB

RECHTSFRAGEN

- Wegnahme der Geldscheine aus Imbissbude mit geladener Pistole im Anschlag und Ausruf: „Alle auf den Boden, das ist ein Überfall!“
 - Schwerer Raub nach § 143 Abs 2 Fall 1 StGB?
 - Raub mit Einstecken des Geldes in Jackentasche vollendet
 - Kein Raub mit schwerer Körperverletzung als Folge der ausgeübten Gewalt (Schuss auf B) > schwere Körperverletzung des B ist keine Folge eines gewaltsamen Raubes
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen § 143 Abs 2 Fall 1 StGB

RECHTSFRAGEN

- Gezielter Schuss mit Pistole in Kopf des B
 - Versuchter Mord (§§ 15, 75 StGB)/I
 - Nichterfüllung des objektiven Tatbestandes > Tod des B tritt nicht ein
 - Ausführungshandlung = Schuss in Kopf > Tatplansicht maßgeblich
 - Keine absolute Untauglichkeit iSd § 15 Abs 3 StGB
 - Tötungsvorsatz in Form der Absicht > gezielter Schuss in den Kopf

RECHTSFRAGEN

- Gezielter Schuss mit Pistole in Kopf des B
 - Versucher Mord (§§ 15, 75 StGB)/2
 - Rücktritt vom Versuch gem § 16 Abs I StGB
 - » Beendeter Versuch (Ausführungshandlung) > Erfordernis der freiwilligen Abwendung des Erfolgs (Tod des B)
 - » A wendet Tod des B ab > Rufen der Rettung > B überlebt
 - » Freiwilligkeit: autonomes, situationsunabhängiges Motiv > Mitleid
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen §§ 15, 75 StGB

RECHTSFRAGEN

- Gezielter Schuss mit Pistole in Kopf des B
 - Absichtliche schwere Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 87 Abs 1 und Abs 2 Fall 1 StGB)
 - Zerstörung des Sprachzentrums des Gehirns als schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB
 - Tötungsabsicht schließt Absicht auf schwere Körperverletzung zwingend mit ein
 - Verlust der Sprache als schwere Dauerfolge > diesbezüglich Vorsatz oder Fahrlässigkeit (beides möglich) > hier Vorsatz naheliegend
 - Ergebnis: A verwirklicht § 87 Abs 1 und Abs 2 Fall 1 StGB

RECHTSFRAGEN

- Gezielter Schuss mit Pistole in Kopf des B
 - Schwere Körperverletzung gem § 84 Abs 5 Z I StGB
 - Begehung der Körperverletzung auf konkret lebensgefährliche Weise > Kopfschuss mit Pistole
 - Vorsatz in Form der Absicht infolge „gezieltem“ Kopfschuss
 - Ergebnis: A verwirklicht § 84 Abs 5 Z I StGB